

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/33 vom 19. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_33

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/33 du 19 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/33 del 19 maggio 2010

Regeste

Art. 28 IVG. Beweismwürdigung. Der Sachverhalt erweist sich aus medizinischer Sicht als genügend abgeklärt. Kein rentenbegründender IV-Grad des Beschwerdeführers, da er den gesundheitsbedingten Erwerbsausfall durch seine Nebenerwerbstätigkeit weitgehend zu kompensieren vermag (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. März 2016, IV 2014/33).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente.

1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweismwürdigung. Danach haben die Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu

würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2

2.1 In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht spruchreif ist, da der Beschwerdeführer eine medizinische Begutachtung zur Einschätzung seiner Arbeitsfähigkeit beantragt. 2.2 Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die interdisziplinäre arbeitsspezifische Abklärung der Klinik Valens vom 21. August 2012. Die untersuchende Ärztin hat festgehalten, die Tätigkeit als Landwirt entspreche teilweise einer mittelschweren bis schweren Tätigkeit, für die der Beschwerdeführer nicht mehr geeignet sei. Der Job Match-Bericht hält fest, die beobachtete Belastbarkeit liege mehrheitlich unter den Belastungsanforderungen der bisherigen Tätigkeit. Sitzen auf dem Traktor sei dem Beschwerdeführer während 6 Stunden am Tag möglich. Heben und Tragen könne er maximal 17.5 kg. Die Hockstellung sei ihm nicht mehr möglich (IV-act. 22-2 f.). 2.3 Dr. B. ___ hatte sich am 29. Juni 2012 zu Händen der SUVA zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers geäußert und festgehalten, es sei unverändert eine eingeschränkte Beweglichkeit der rechten Schulter vorhanden (SUVA-act. G 4.2). Im Gespräch mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) am 17. Oktober 2012 hat Dr. B. ___ keine eigene Einschätzung der Leistungsfähigkeit mehr abgegeben, sondern sich auf die Feststellungen der Klinik Valens gestützt. Eine Steigerung über die dort festgestellte Belastbarkeit sei nicht zu erwarten (IV-act. 23). 2.4 Im Bericht des SUVA-Kreisarztes zur Untersuchung vom 15. November 2012 wurde festgehalten, die Unfallfolgen seien dauernd und erheblich. Für den rechten Arm seien ausladende, werfende Bewegungen zu vermeiden. Auf Lendenhöhe seien 10 kg, auf Brusthöhe 5 kg und ca. 2.5 kg auf Kopfhöhe möglich; Überkopfarbeiten seien zu vermeiden. Für eine Bürotätigkeit sei der Beschwerdeführer vollschichtig einsetzbar (SUVA-act. G 4.2). 2.5 Die IV-Stelle selbst hat keine weiteren Arztberichte eingefordert. Dies war indes auch nicht notwendig, da der Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers ausgewiesen und sein Gesundheitszustand bis zum hier massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses auf diesem Niveau stabil war. Alle beteiligten Ärzte sind zur gleichen Einschätzung gelangt und haben seit dem Unfall wiederholt festgehalten, dass gewisse Beeinträchtigungen bleiben würden und der Beschwerdeführer keine mittelschwere bis schwere Arbeiten mehr leisten könne. Diese medizinischen Einschätzungen sind überzeugend. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern den vorhandenen Arztberichten nicht zu folgen sei und woraus sich die Notwendigkeit einer medizinischen Begutachtung ergibt. Bei der vorliegenden Sachlage ist von einer medizinischen Begutachtung kein neuer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Der Sachverhalt erweist sich aus medizinischer Sicht als genügend abgeklärt.

E. 3

Damit bleibt die Frage zu klären, welche Auswirkungen die bleibenden Einschränkungen des Beschwerdeführers auf seine Tätigkeit als Landwirt haben. 3.1 Zur Klärung dieser Frage beauftragte die IV-Stelle einen Landwirtschaftsexperten. Dem Abklärungsbericht vom 15. Juli 2013 (IV-act. 41) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer infolge von Rückenschmerzen im Jahr 2000 seinen Landwirtschaftsbetrieb von der X. ___ auf T. ___

umgestellt hat. Die geringeren Einnahmen habe er ab 2003 als Sachbearbeiter kompensieren können. 2008 habe er wegen seiner Rückenschmerzen die W.____ vollständig aufgegeben. Aufgrund der Betriebsumstellungen sei jeweils Arbeitskapazität frei geworden, die der Beschwerdeführer zur Ausdehnung seines Nebenerwerbs habe einsetzen können. Dadurch habe er einen Verlust von Erwerbseinkommen verhindern können. Vor dem Unfall 2010 sei daher kein gesundheitsbedingter Einkommensverlust zu verzeichnen gewesen. Als Valideneinkommen könne folglich das Einkommen vor dem Unfall 2010 aus Landwirtschaft und Nebenerwerb herangezogen werden. Den behinderungsbedingten Erwerbsausfall, den er mit 24% bezifferte, korrigierte der Experte in seinem zusätzlichen Bericht vom 5. Dezember 2013 (IV-act. 53) auf 32%. Er hatte nochmals mit dem Beschwerdeführer und seiner Frau gesprochen und die von der Ehefrau, den Brüdern des Beschwerdeführers und einem Kollegen geleistete Arbeit stärker berücksichtigt und daher für den Beschwerdeführer eine Arbeitsunfähigkeit von 69% in der Landwirtschaft ermittelt. Was die Direktzahlungen anbelangt, sind diese gemäss Ausführungen des Experten nicht in den Einkommensvergleich aufzunehmen. Im Übrigen ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Kürzung der Direktzahlungen für die Zukunft offen und bezieht sich ohnehin auf eine Zeit nach dem Zeitpunkt des Verfügungserlasses, weshalb sie hier nicht zu berücksichtigen ist. Für die Betriebsleitertätigkeit berücksichtigte der Experte noch eine Leistungsfähigkeit von 25% (IV-act. 53-5), womit der Einschränkung des Beschwerdeführers hinreichend Rechnung getragen wird. Bei den Kosten des Hofladers bewertete der Experte einen hälftigen Anteil als invaliditätsbedingte Mehrkosten, womit das Einkommen aus der Landwirtschaft um Fr. 1'900.-- geringer ausfiel (IV-act. 53-7 f.). Dass eine Beurteilung der Einkommensverhältnisse nach einem allfälligen Verkauf des Hofladers zu einem höheren Invaliditätsgrad führen würde, ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargetan.

E. 3.2

Die Beurteilung des Landwirtschaftsexperten ist plausibel begründet und überzeugend. Der Beschwerdeführer nannte zudem keine Gründe, die für eine Abweichung von diesem Expertenbericht sprechen würden. Die Einschätzung, dass der Beschwerdeführer – hätte er die X.____ weitergeführt – keine Nebenerwerbstätigkeit im vorliegenden Umfang hätte ausüben können, erscheint folgerichtig. Würde also das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor der ersten gesundheitlichen Umstrukturierung als Valideneinkommen berücksichtigt, dürfte das Einkommen aus dem Nebenerwerb nicht hinzugezählt werden, womit ein tieferes Valideneinkommen resultieren würde. Der gewählte Ansatz ist damit für den Beschwerdeführer vorteilhafter.

E. 3.3

Bevor eine versicherte Person Leistungen verlangt, hat sie aufgrund der Schadenminderungspflicht alles ihr zumutbare selber vorzukehren, um die Folgen der Invalidität bestmöglich zu mindern. Ein Rentenanspruch ist zu verneinen, wenn sie selbst ohne Eingliederungsmassnahmen, nötigenfalls mit einem Berufswechsel, zumutbarerweise in der Lage ist, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Indem der Beschwerdeführer nach Aufgabe der W.____ eine Nebenerwerbstätigkeit aufgenommen und diese später ausgebaut hat, ist er dieser Schadenminderungspflicht nachgekommen. Damit ist für die Berechnung seines Valideneinkommens auf das Einkommen aus Landwirtschaft und den im Rahmen der Anstellung beim Z.____ erzielten Lohn abzustellen. 3.4 Der Beschwerdeführer hat eingewendet, die Ausdehnung der Bürotätigkeit auf 100% sei ihm

aufgrund seiner Kopfschmerzen und der Migräne nicht möglich. Diese Tatsache sei bei der Beurteilung des Erwerbsausfalls zu berücksichtigen. 3.5 Ob der Beschwerdeführer in einer Bürotätigkeit mit Vollzeitpensum zu 100% arbeitsfähig wäre – worauf die Arztberichte hindeuten – kann indes offen bleiben, da vorliegend die Situation des Beschwerdeführers mit einer Bürotätigkeit im Teilpensum (rund 45%) und der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen ist. 3.6 Der Landwirtschaftsexperte errechnete im Abklärungsbericht vom 5. Dezember 2013 ein Einkommen des Beschwerdeführers aus dem Landwirtschaftsbetrieb von Fr. 7'175.--. Für die Berechnung des IV-Grades hat er zum ohne Behinderung erzielbaren Landwirtschaftseinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 32'000.-- dessen Angestellteinkommen von Fr. 45'200.-- hinzugerechnet, woraus sich bei einem Valideneinkommen von Fr. 77'200.-- ein behinderungsbedingter Erwerbsausfall von Fr. 24'825.-- und damit ein IV-Grad von 32% ergeben hat (vgl. IV-act. 53-8). Diese Berechnung ist nicht zu beanstanden, weshalb darauf abgestellt werden kann.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gesundheitsbedingt in seiner Tätigkeit als Landwirt wesentlich eingeschränkt ist. Durch den Ausbau seiner Nebenerwerbstätigkeit ist es ihm aber gelungen, den Erwerbsausfall weitgehend zu kompensieren. Insgesamt ergibt sich beim Beschwerdeführer ein nicht rentenbegründender IV-Grad von 32%. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Diese ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen unter Anrechnung des von ihm bezahlten Kostenvorschusses von Fr. 600.--. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.